

## Reglement für die Schweisshunde-, Fährtenschuh- und Gehorsamsprüfung RevierJagd Solothurn 2023

### 1 Grundlagen

Das Reglement für Schweissprüfungen vom 1.1.2008 der TKJ (Technische Kommission der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ) bildet die Grundlage der Schweisshundeprüfung.

Zur Schweissprüfung sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen sofern sie mindestens **15 Monate** alt sind. Als Grundlage für die Gehorsamsprüfung gilt die PO Gehorsam Revierjagd Solothurn, publiziert unter [www.revierjagd-solothurn.ch](http://www.revierjagd-solothurn.ch).

### 2 Limitierung

Die Anzahl der Gespanne ist wie folgt limitiert:

- 20 Gespanne Schweissprüfung 500 m
- 6 Gespanne Schweissprüfung 1000 m
- 24 Gespanne Gehorsamsprüfung

Es werden vorab die kantonalen Gespanne, danach die ausserkantonalen Gespanne zugelassen. Die Reihenfolge der Zulassung erfolgt nach Anmeldedatum. Die Teilnahmegebühren sind direkt mit der Anmeldung zu entrichten.

### 3 Prüfungszeitpunkt

Die Prüfung wird in der Regel im August durchgeführt.

### 4 Teilnahmegebühren

Schweissprüfung 500 m / 1000 m	kantonale Teilnehmer	Fr. 200
Schweissprüfung 500 m / 1000 m	ausserkantonale Teilnehmer	Fr. 250
Gehorsamsprüfung	ausserkantonale Teilnehmer	Fr. 20
Gehorsamsprüfung	kantonale Teilnehmer	gratis

**Die Anmeldung ist erst gültig nach Erhalt der Anmeldung inkl. Zahlung Teilnahmegebühr. Konto UBS, Bahnhofstrasse 25, 8304 Wallisellen, IBAN Nr. CH94 0022 2222 1010 55M2 P, BIC UBSWCHZH80A, zu Gunsten von Holger Weishäupl, Jagdhund.**

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr wenn die Prüfung vom Teilnehmer nicht absolviert wird, ungeachtet der Gründe. Bei Bestehen der 500m oder 1000m Prüfung erhält der Hundeführer ein Preisgeld von Fr. 100. Bei bestandener Gehorsamsprüfung erhalten Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Solothurn ein Preisgeld von Fr. 20.

### 5 Ahnentafel / Leistungsheft

Zur Prüfung sind die Ahnentafel und / oder das Leistungsheft mitzubringen, ansonsten erfolgt **keine** Prüfungszulassung.

### 6 Einsprüche

(Art. 20 Reglement TKJ über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche / Art. 9 PO Gehorsamsprüfung)

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch. Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hunde nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.